

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung für die Städt. Sing- und Musikschule vom folgende

Schulordnung **der Städt. Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg**

§ 1 **Aufgabe**

Die Sing- und Musikschule ist eine Einrichtung im Sinne der "Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)" des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Ort der Kunst und der Kultur und Ort für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laiemusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 **Aufbau/Ausbildung**

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplanbestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung (Frühförderung/Förderklasse)
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.

Der Elementar-/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen (Mobile, Musikgarten)

Alter	18 Monate bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 – 8 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten (MFE I u. II)

Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen / Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen, örtlich bestimmt

Angebote für das Alter von 3-jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule (MFE I und II)

Alter	zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

4.1 Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

4.2 Singklassen

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 10 – 20 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

5. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell)

Alter	Ab 5 Jahre
Voraussetzungen	möglichst Nr. 2 – 4
Unterrichtsform	Gruppen / Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter	6 - 9 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen / Gruppen / Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemein bildender Schule gestaltet.

§ 4

Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist in der Regel Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht. Ab 3. Klasse keine MGA nötig.
- Jugendliche und Erwachsene.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a. Streichinstrumente
- b. Zupfinstrumente
- c. Holzblasinstrumente
- d. Blechblasinstrumente
- e. Tasteninstrumente
- f. Schlaginstrumente
- g. Gesang

3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (45 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5

Ensemblefächer / Ergänzungsfächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebotes, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar. Über Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6

Förderklasse / Studienvorbereitende Abteilung

Die Förderklasse ist ein spezielles Angebot an bayerischen Sing- und Musikschulen. Schülerinnen und Schüler, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, können in dieser Musikabteilung speziell gefördert werden, um sich beispielsweise als Klavierbegleiter, als Mitwirkende in anspruchsvoller Kammermusik oder als Stimmführer im Orchester zu qualifizieren und in diesen Bereichen tätig zu werden. Die Förderklasse dient darüber hinaus der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Besondere Aktivitäten wie die Teilnahme an den Wettbewerben „Jugend musiziert“ oder die musikalische Gestaltung offizieller Anlässe in der Kommune werden von den geförderten Schülerinnen und Schülern erwartet.

Im Einvernehmen mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) und dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gelten für die Förderklasse mit vorausgehender Frühförderung spezielle Richtlinien und Zulassungsvoraussetzungen, die in einem separaten Dokument aufgeführt und auf der Internetseite der Musikschule einzusehen sind bzw. in Schriftform über das Sekretariat oder den Fachlehrer ausgehändigt werden.

§ 7

Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und den allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 8

Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Probenwochenenden, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 10

Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 11

Anmeldung/Aufnahme

1. Anmeldungen/ Wiederanmeldungen sind bis 1. Juli schriftlich an die Musikschule zu richten (Anmeldeformular auf der Internetseite unter sms-su-ro.de oder im Sekretariat).
2. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr ~~verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Schüler nicht bis zum 31. Mai gekündigt hat~~ und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für ein ganzes Schuljahr.
4. Unterrichtsgebühren, Mehrfach- und Familienermäßigung, Sozialermäßigung, Leihgebühren, Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeiten etc. sind aus der jeweils gültigen Satzung zu entnehmen.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 12

Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 13

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. ~~Sie müssen der Musikschule bis spätestens 31. Mai schriftlich zugehen.~~
2. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug oder schwere Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Sie muss schriftlich begründet werden.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 14

Verhinderung des Schülers

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden, er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück. Bei einer Erkrankung des Schülers von zwei und mehr Unterrichtsmonaten wird die entsprechende Unterrichtsgebühr erstattet (siehe Satzung).

§ 15

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch (siehe Gebührensatzung). In Absprache mit der Schulleitung kann bei Weiterbildung der Lehrkraft 1 Stunde pro Schuljahr entfallen und muss nicht nachgeholt werden.

§ 16

Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 17

Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes.
2. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
3. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.). Bei der Anmeldung für einen Unterricht an der Musikschule muss das Formblatt „Einwilligung zur Datenveröffentlichung“ ausgefüllt werden. Die Einwilligung ist freiwillig, aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

§ 18

Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 19

Fremdunterricht

Schülern des Bereiches Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Bereiches Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Lehrkraft.

§ 20

Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 21

Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22

Gesundheitsbestimmungen

1. Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler informiert werden.
2. Erkrankte Schüler sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 23

Aufsicht/ Unfallversicherung

1. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeiten und bei Schulveranstaltungen. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum bzw. den Veranstaltungsorten.
2. Die Schüler der Musikschule sind gegen die Folgen aller Unfälle auf dem direkten Weg zu und von sowie während des Unterrichts oder Schulbetriebs und bei Veranstaltungen versichert.

§ 24

Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Schulordnung vom 24.07.2014 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg,
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
1. Bürgermeister

Steffen Weber
Schulleiter

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung für die Städt. Sing- und Musikschule vom folgende

Schulordnung **der Städt. Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg**

§ 1 **Aufgabe**

Die Sing- und Musikschule ist eine Einrichtung im Sinne der "Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)" des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Ort der Kunst und der Kultur und Ort für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 **Aufbau/Ausbildung**

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplanbestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung (Frühförderung/Förderklasse)
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.

Der Elementar-/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen (Mobile, Musikgarten)

Alter	18 Monate bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 – 8 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten (MFE I u. II)

Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen / Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen, örtlich bestimmt

Angebote für das Alter von 3-jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule (MFE I und II)

Alter	zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

4.1 Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

4.2 Singklassen

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 10 – 20 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

5. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell)

Alter	Ab 5 Jahre
Voraussetzungen	möglichst Nr. 2 – 4
Unterrichtsform	Gruppen / Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter	6 - 9 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen / Gruppen / Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemein bildender Schule gestaltet.

§ 4

Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist in der Regel Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht. Ab 3. Klasse keine MGA nötig.
- Jugendliche und Erwachsene.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a. Streichinstrumente
- b. Zupfinstrumente
- c. Holzblasinstrumente
- d. Blechblasinstrumente
- e. Tasteninstrumente
- f. Schlaginstrumente
- g. Gesang

3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (45 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5

Ensemblefächer / Ergänzungsfächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebotes, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6

Förderklasse / Studienvorbereitende Abteilung

Die Förderklasse ist ein spezielles Angebot an bayerischen Sing- und Musikschulen. Schülerinnen und Schüler, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, können in dieser Musikabteilung speziell gefördert werden, um sich beispielsweise als Klavierbegleiter, als Mitwirkende in anspruchsvoller Kammermusik oder als Stimmführer im Orchester zu qualifizieren und in diesen Bereichen tätig zu werden. Die Förderklasse dient darüber hinaus der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Besondere Aktivitäten wie die Teilnahme an den Wettbewerben „Jugend musiziert“ oder die musikalische Gestaltung offizieller Anlässe in der Kommune werden von den geförderten Schülerinnen und Schülern erwartet.

Im Einvernehmen mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) und dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gelten für die Förderklasse mit vorausgehender Frühförderung spezielle Richtlinien und Zulassungsvoraussetzungen, die in einem separaten Dokument aufgeführt und auf der Internetseite der Musikschule einzusehen sind bzw. in Schriftform über das Sekretariat oder den Fachlehrer ausgehändigt werden.

§ 7

Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und den allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 8

Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Probenwochenenden, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 10

Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 11

Anmeldung/Aufnahme

1. Anmeldungen/ Wiederanmeldungen sind bis 1. Juli schriftlich an die Musikschule zu richten (Anmeldeformular auf der Internetseite unter sms-su-ro.de oder im Sekretariat).
2. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr ~~verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Schüler nicht bis zum 31. Mai gekündigt hat~~ und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für ein ganzes Schuljahr.
4. Unterrichtsgebühren, Mehrfach- und Familienermäßigung, Sozialermäßigung, Leihgebühren, Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeiten etc. sind aus der jeweils gültigen Satzung zu entnehmen.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 12

Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 13

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. ~~Sie müssen der Musikschule bis spätestens 31. Mai schriftlich zugehen.~~
2. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug oder schwere Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Sie muss schriftlich begründet werden.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 14

Verhinderung des Schülers

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden, er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück. Bei einer Erkrankung des Schülers von zwei und mehr Unterrichtsmonaten wird die entsprechende Unterrichtsgebühr erstattet (siehe Satzung).

§ 15

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch (siehe Gebührensatzung). In Absprache mit der Schulleitung kann bei Weiterbildung der Lehrkraft 1 Stunde pro Schuljahr entfallen und muss nicht nachgeholt werden.

§ 16

Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 17

Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes.
2. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
3. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.). Bei der Anmeldung für einen Unterricht an der Musikschule muss das Formblatt „Einwilligung zur Datenveröffentlichung“ ausgefüllt werden. Die Einwilligung ist freiwillig, aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

§ 18

Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 19

Fremdunterricht

Schülern des Bereiches Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Bereiches Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Lehrkraft.

§ 20

Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 21

Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22

Gesundheitsbestimmungen

1. Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler informiert werden.
2. Erkrankte Schüler sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 23

Aufsicht/ Unfallversicherung

1. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeiten und bei Schulveranstaltungen. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum bzw. den Veranstaltungsorten.
2. Die Schüler der Musikschule sind gegen die Folgen aller Unfälle auf dem direkten Weg zu und von sowie während des Unterrichts oder Schulbetriebs und bei Veranstaltungen versichert.

§ 24

Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Schulordnung vom 24.07.2014 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg,
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
1. Bürgermeister

Steffen Weber
Schulleiter